

Objekt: **Freiwillige Feuerwehr Pliezhausen**
in: **Gemeinde Pliezhausen Marktplatz 1 72124 Pliezhausen**
Angebot für: **Beschaffung eines Gerätewagens Logistik**

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Überwachung der Anlieferung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

2. Anlieferungsort, Annahmestelle

Los 1: ab Werk (Fahrzeugabholung im Werk des Auftragnehmers AN)

Los 2 und 3: Lieferung frei Haus an Werk des Aufbauherstellers (AN Los 1)

3. Ausführungsfristen, Lieferfristen (§ 5)

Die Gesamtlieferung aller Lose hat nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheids zu erfolgen bis spätestens 31.10.2019.

4. Abnahme (§ 13)

Für die technische Abnahme des Fahrgestells ist der Aufbauhersteller (Auftragnehmer Los 1) hauptverantwortlich. Der Fahrgestelleingang und die technische Abnahme des Fahrgestells sind der Gemeinde Pliezhausen vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Die erforderliche TÜV-Abnahme und die feuerwehrtechnische Abnahme des Fahrzeugs inkl. Aufbau lt. Los 1 der Leistungsbeschreibung sind bei der Fahrzeugübernahme nachzuweisen. Erstbetankung (Diesel und evtl. Zusatzstoffe), Überführung und Ablieferungsinspektion sind in den Angebotspreis mit einzurechnen.

Das Fahrzeug wird sowohl einer Rohbau- als auch einer Abnahmebesichtigung durch den Auftraggeber unterzogen. Die Termine sind vom Auftragnehmer mindestens 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.

Das Fahrzeug und sonstige Teilleistungen sind förmlich abzunehmen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist der Gemeinde Pliezhausen zu übergeben. Vor Übergabe des Fahrzeugs ist eine gemeinsame Vollständigkeitsprüfung vorzunehmen. Über die Vollständigkeit ist ein von beiden Vertragsparteien unterschriebenes Protokoll zu erstellen. Gefahrenübergang erfolgt nach Abnahme.

5. Mängelansprüche (§ 14)

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistung) beträgt regulär 2 Jahre (§ 438 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 651 BGB). Sie beginnt mit förmlicher Abnahme. Falls eine abweichende **Gewährleistung** oder erweiterte **Garantieleistung** eingeräumt wird, bitten wir dies ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

6. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2-fach einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur gegen Sicherheit geleistet und wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist:

Der Aufbaushersteller (Auftragnehmer Los 1) kann nach Überführung des Fahrgestells eine Anzahlung in Höhe des Fahrgestellpreises erhalten, wenn er dem Auftragnehmer ergänzend zu Nr. 8 den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil 2) zur Sicherungsübereignung zukommen lässt.

8. Sicherheitsleistung (§ 18)

Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach Nr. 21 - Plz VOL ZVB - werden 3 v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) zinslos einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche - Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 2 - stellen.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist unbeschadet von Nr. 7 Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 3 - zu leisten.

Für Bürgschaften gilt Nr. 22 - Plz VOL ZVB -.

9. Preise, Preisgleitklausel, Preisbemessungsklausel

Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Preisgleitklausel)

10. Gefahrenübergang

Bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

11. Sonstiges

Das Fahrzeug muss zum Auslieferungszeitpunkt der StVZO, der DIN-Normen lt. Leistungsbeschreibung, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften, den VDE Bestimmungen sowie den weiteren allgemein gültigen verabschiedeten Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Alle Fahrzeugbestandteile und Beladungselemente müssen neuwertig sein.

Plz VOL BVB **(Besondere Vertragsbedingungen)**

Ein Beladeplan (zeichnerische Darstellung des Fahrzeugs mit Aufbau und Beladung) ist zu erstellen, mit der Feuerwehr vor Beginn der Aufbauarbeiten abzustimmen, spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung vorzulegen und durch die Gemeinde Pliezhausen zu genehmigen. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, dass zusammengehörige Ausrüstung logisch gemeinsam gelagert wird, wo dies sinnvoll und möglich ist. Durch die Art der Lagerung muss ein sicherer Transport, eine einfache und schnelle Entnahme, sowie spätere Wiederbestückung möglich sein. Es muss eine unfallsichere Entnahme aller Geräte möglich sein.

Alle Fächer und Einschübe sind zu beschriften. Die Beschriftung hat so zu erfolgen, dass sie vom Auftraggeber in geeigneter Weise ergänzt oder verändert werden kann.

Alle Relais, Sicherungen und Bedienelemente der elektrischen Ausrüstung sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften.

Eine Einweisung für ca. 7 Personen anlässlich der Fahrzeugabholung muss im Angebotspreis enthalten sein. Die Durchführung ist mit der Feuerwehr rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vorher) abzustimmen.

Am Tag der Abnahme sind folgende Dokumente, Bestätigungen und Nachweise in deutscher Sprache zu übergeben:

- Bestätigung über die Ablieferungsinspektion des Fahrgestellherstellers
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers
- Leistungsprotokoll bei einer vorhandenen Einbaupumpe und/oder Tragkraftspritze
- Wiegeprotokoll mit Gewichtsaufstellung (Gesamt, Vorderachse, Hinterachse)
- Ersatzteillisten
- Schaltplan für alle zusätzlich zum Serienfahrgestell eingebauten elektrischen Verbraucher und Ladeeinrichtungen
- Prüfprotokoll nach VDE, bzw. BGV A2, der elektrischen Abnahme
- TÜV- Abnahmeprotokoll, Protokoll der feuerwehrtechnischen Abnahme
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeug-Scheckheft (Wartungsheft)
- Garantiekarten für Fahrzeug und mitgelieferte Aggregate und Geräte
- Geräteprüfkarten, -bücher, soweit erforderlich
- Werkstatthandbuch
- EG-Konformitätserklärungen für Fahrzeug und entsprechende Gerätschaften
- ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitung auf Papier und elektronisch.